

## Versicherung an Eides Statt

nach § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m.  
§ 27 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Ich,

<b>Name, Vorname</b>		
<b>geboren am</b>		
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>PLZ, Ort</b>		
<b>Identitätsnachweis</b>	Personalausweis <input type="checkbox"/>	Reisepass <input type="checkbox"/>
<b>Ausweis- oder Passnummer</b>		

**versichere** gegenüber der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Heilbronn  
**an Eides Statt, dass**

<input type="checkbox"/> die <b>Zulassungsbescheinigung Teil I</b> (Fahrzeugschein)	
<input type="checkbox"/> die <b>Zulassungsbescheinigung Teil II</b> (Fahrzeugbrief)	
<input type="checkbox"/> das <b>Kennzeichenschild</b>	<input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
<input type="checkbox"/> die <b>Betriebserlaubnis</b>	

für das nachfolgend bezeichnete Fahrzeug

<b>Fahrzeug-Hersteller</b>	
<b>Amtliches Kennzeichen</b>	HN -
<b>Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.</b>	
<b>ggf. Angaben Fahrzeughalter</b>	

**oder**

mein <b>Führerschein</b>	Nr.
meine <b>Fahrerkarte</b>	Nr.

<input type="checkbox"/> <b>verloren gegangen ist/sind.</b>
<input type="checkbox"/> <b>gestohlen wurde(n).</b>
<input type="checkbox"/> <b>anderweitig abhandengekommen ist/sind:</b> (Bitte Beschreibung der näheren Umstände)

Ich versichere, dass das/die oben genannte(n) Dokument(e) nicht mehr auffindbar ist/sind.

Sollte ich diese(s) wiederfinden oder der Fund mir bekannt gemacht werden, werde ich das/die Dokument(e) unaufgefordert und unverzüglich der Zulassungsbehörde vorlegen.

Weiter versichere ich, dass das/die oben genannte(n) Dokument(e) sich zum fraglichen Zeitpunkt rechtmäßig in meiner Verantwortung befand(en).  
Es ist/Sie sind nicht durch eine polizeiliche oder sonstige behördliche Maßnahme sichergestellt, beschlagnahmt, eingezogen oder auf andere Weise weggenommen worden. Das/Die Dokument(e) befindet/befinden sich auch nicht wegen der Sicherung von Eigentumsansprüchen oder anderer Rechte bei einem Dritten, z. B. Bank, Sparkasse oder sonstigem Gläubiger.

Die Bedeutung der Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 und § 161 Strafgesetzbuch (StGB) sind mir bekannt.

**Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

### § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörden eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

### § 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

---

## Hinweis

Eine Abnahme der Versicherung an Eides Statt kann durch die Zulassungsbehörde des Landratsamtes Heilbronn nur vorgenommen werden, wenn durch Vorlage des Originals des **Personalausweises oder des Reisepasses** oder einer Kopie die Unterschrift des Abgebenden verifiziert werden kann. Die Unterschriften auf dem Personalausweis oder Reisepass und auf dieser Versicherung an Eides Statt müssen folglich übereinstimmen.

Die Zulassungsbehörde behält sich die Prüfung der Plausibilität der Angaben vor.

---

## Gebührenentscheidung

Für die Entgegennahme dieser Versicherung an Eides Statt wird nach Nr. 399 i. V. m. 256 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr in Höhe von **30,70 Euro** festgesetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch erhoben werden.